



MOOSKIRCHEN

GZ: 004-100/2015

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mooskirchen hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Bürgermeister zu übertragen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Unterschrift am Original

(Engelbert Huber)

Kundmachung durch Anschlag an
die Amtstafel:

angeschlagen: 20.05.2015

abgenommen: 04.06.2015